

Der Diebstahl an Elektrizität.

Von Referendar Dr. Freudenthal, Breslau.

Am 20. Oktober 1896 hat der vierte Strafsenat des Reichsgerichtes erkannt, daß Diebstahl im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches an Elektrizität unmöglich sei. Diese Entscheidung hat begreiflicherweise in Laienkreisen, insbesondere von Technikern, vielfachen Tadel erfahren. Man hat in ihr eine neue Bestätigung des alten Vorwurfs finden wollen, daß unsere Strafgerichte — das Reichsgericht nicht ausgenommen — engherziger Formalrechtsprechung huldigen.

Neuerdings hat auch ein Jurist — zwar kein Kriminalist, dafür aber kein Geringerer als Dernburg — in der deutschen Juristenzeitung vom 15. Dezember 1896 der Entscheidung des Reichsgerichtes jede Berechtigung abgesprochen. Seine Ausführungen gipfeln in dem Wunsche, daß sich „die Strafsenate des Reichsgerichts mehr als bisher mit dem Geiste erfüllen, welcher in den Entscheidungen der Civilsenate überwiegend waltet. Quod deus bene vertat!“

Es erscheint fraglich, ob zu diesem Wunsche gerade im vorliegenden Falle Veranlassung gegeben war. Dernburg tadelt einmal, daß in jener Entscheidung die Elektrizität — ganz ähnlich wie vom akademischen Senate der Universität Halle einst das Gas — für unkörperlich gehalten werde. Ein Vorwurf gegenüber dem Reichsgerichte kann hierin nicht liegen, da dasselbe als Revisionsgericht bezüglich des Charakters der Elektrizität an die thatsächliche Feststellung der Vorinstanz gebunden war. Aber auch gegen das Gutachten des Sachverständigen, das zu dieser thatsächlichen Feststellung geführt hat, ist ein Tadel unbegründet.